

Anzeigepflichten nach dem Hessischen Gaststättengesetz für Standbetreiber auf Märkten

Wer während der Marktzeiten alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgibt, hat dies nach dem Hessischen Gaststättengesetz vier Wochen vorher bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Wenn Sie die Vier-Wochen-Frist ausnahmsweise nicht einhalten können, weil sie z.B. erst kurz vor dem Markt zugelassen worden sind, geben Sie die Gründe bei der Anzeige bitte an.

Wir möchten darauf hinweisen, dass außerhalb der Marktzeiten gewisse Marktprivilegien entfallen.

So ist eine Anzeige z.B. außerhalb dieser Zeiten auch dann notwendig, wenn Sie Speisen und nichtalkoholische Getränke mit Gewinnerzielungsabsicht zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben.

Vereine und Gesellschaften haben diese Anzeige stets zu machen, wenn Sie Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle ausschenken.

Für Schausteller gilt: Die Reisegewerbekarte ist in jedem Fall vorzulegen.

Für die Entgegennahme der Anzeige durch die Gemeinde wird nach der Landeskostenordnung eine Gebühr von 20 € fällig.

Ein Anzeige-Formular finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Hüttenberg: www.huettenberg.de unter Rathaus/Bürgerservice-Formulare-Formulare Sicherheit und Ordnung-Anzeige einer einmaligen Veranstaltung-.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeindlichen Ordnungsamtes (06441/7006-28, oder-20).